



Merkblatt

Berücksichtigung des Artenschutzes vor Abriss und Sanierung von Gebäuden

Überprüfen Sie Ihr Gebäude auf das Vorhandensein von besonders oder streng geschützten Tierarten

Klären und Überprüfen Sie vor einer Sanierungs- oder Abrissmaßnahme, ob betroffene Gebäudeteile Lebensstätten **besonders** oder **streng geschützter Tierarten** oder Lebensstätten **europäischer Vogelarten** beinhalten (s. Tabelle zur Übersicht relevanter Tierarten).

Befinden sich Nist-, Brut- Wohn- oder Zufluchtsstätten an dem Gebäude, ist vor Beginn der Abriss-/bzw. Sanierungsmaßnahme vom Bauherrn bzw. dem Vorhabenträger die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Fulda (Tel. 0661 102-1685 oder 0661 102-1689) zu informieren. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden.

Dies betrifft auch Abrissgebäude oder Sanierungsmaßnahmen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, die lt. § 55 Hessische Bauordnung (HBO), Anlage 2, genehmigungsfrei sind.

Das bedeutet, dass unabhängig von den Genehmigungserfordernissen, beim Abriss baulicher Anlagen artenschutzrechtliche Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten sind.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
- Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Daraus resultiert insbesondere, dass dauerhafte Lebensstätten, auch dann wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind, wie z.B. bei Fledermauswinterquartieren, Schwalbennestern und Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über zu schützen sind. Um die ökologische Funktion zu wahren, können außerhalb der Quartiers- und Brutzeit die Lebensstätten entfernt werden, wenn vor der Umsetzung der Baumaßnahme gleichwertiger Ersatz in Form von Nisthilfen oder Fledermauskästen geschaffen wurde. Einmalige Niststätten wie Singvogel- oder Hornissennester können nach der Fortpflanzungsperiode, die von Februar bis Oktober dauert, entfernt werden.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Verstoßen sie gegen artenschutzrechtliche Verbote bei Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Untere Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbleibende Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren oder beseitigte zu ersetzen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne die Erteilung einer Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Ein Verstoß gegen Bestimmungen des § 44 BNatSchG kann in besonders schweren Fällen den Tatbestand einer Straftat erfüllen (§ 71 a BNatSchG).

Übersicht der besonders oder streng geschützten gebäudebewohnenden Arten:

	Art	Vorkommen	Schutzstatus der Niststätte oder des Quartiers
Vögel	Mehlschwalbe	Napfförmiges Nest aus Lehm, unterhalb der Dachtraufe an der Außenfassade	Ganzjährig, Ausgleich erforderlich
	Rauchschwalbe	Napfförmiges Nest aus Lehm im Innenbereich von dauerhaft offenen Gebäuden (z.B. Ställe oder Scheunen)	Ganzjährig, Ausgleich erforderlich
	Mauersegler	Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden, meist Nischen an Außenfassade	Ganzjährig, Ausgleich erforderlich
	Haussperling	Höhlen- /Nischenbrüter an Gebäuden, meist Nischen an Außenfassade, unterhalb von Dachziegeln	Nistplätze können nach Brutvogelzeit (01. Oktober bis 28. Februar) verschlossen werden; Ersatz möglich
	Turmfalke	Halbhöhlen o. Höhlen (meist Nistkästen) im Dachstuhl z.B. in Kirchtürmen oder Hochhäusern	Ganzjährig, Ausgleich erforderlich
	Schleiereule	Höhlen (meist Nistkästen) im Dachstuhl z.B. in Kirchtürmen oder Scheunen	Ganzjährig, Ausgleich erforderlich
	Dohle	Höhlen- /Nischenbrüter z.B. Mauernischen an alten Kirchtürmen oder alte Schornsteine	Ganzjährig, Ausgleich erforderlich
	Star	Höhlen an und in Außenfassade	Nistplätze können nach Brutvogelzeit (01. Oktober bis 28. Februar) verschlossen werden; Ersatz möglich
Fledermäuse	Fledermäuse, die Spaltenquartiere an und in der Hausfassade beziehen, wie z.B. Zwergfledermaus Fransenfledermaus Rauhautfledermaus Kleine Bartfledermaus	Quartiere hinter Verschalungen, Rollladenkästen, Attika, Fensterläden, hinter Putzblasen, im Mauerwerk etc.	Verschließen der Spalten ab dem 1. Oktober – 28. Februar möglich. Ersatz möglich.
	Fledermäuse, die den Dachstuhl als Wochenstube nutzen oder sich im Dachfirst einquartieren wie z.B. Großes Mausohr Breitflügelfledermaus Graues Langohr	Zugfreie, geräumige Dachstühle. Wochenstuben von z.B. Großen Mausohren meist in Kirchtürmen oder größeren Dachstühlen	Aufgrund der Seltenheit von Wochenstuben der genannten Arten müssen Quartiere ersetzt bzw. erhalten bleiben
	Winterquartiere in/an Gebäuden	Unterirdische und frostfreie, störungsfreie Überwinterungsplätze wie Alte Gewölbekeller, Bunker, Stollen	Ganzjährig, keine Störungen der Tiere während der Überwinterung; Ausgleich erforderlich
Bilche	Siebenschläfer	Dachstuhl; innerhalb der Fassadendämmung; Schornstein	Vergrämuungsmaßnahmen möglich; Ersatz durch Nistkästen
	Gartenschläfer	Dachstuhl; innerhalb der Fassadendämmung; Schornstein	Vergrämuungsmaßnahmen möglich; Ersatz durch Nistkästen
Insekten	Hornissen	Auf Dachböden oder in Rollladenkästen, Gartenhütten	können nach Fortpflanzungsperiode entfernt werden